

# AMTSBLATT für die Stadt Strausberg



Strausberg, den 14. Mai 2010

Jahrgang 19 • Nr. 4/2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 1–4</b>	<b>Stadtverordnetenversammlung aktuell</b>
Seite 1–2	Beschlüsse der 17. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 21.04.2010
Seite 1–5	Beschlüsse der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.05.2010 darunter:
Seite 1–2	Beschluss Nr. 17/230/2010 – Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2010
Seite 2	Beschluss Nr. 17/232/2010 – Erste Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg
Seite 2–3	Beschluss Nr. 17/233/2010 – Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
Seite 5	Korrektur des Beschlusses Nr. 13/182/2009 der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2009
<b>Seite 5–8</b>	<b>Bekanntmachungen der Stadt Strausberg</b>
Seite 5	Bekanntmachung zur Haushaltssatzung 2010 der Stadt Strausberg Öffentliche Bekanntmachung an Erbgemeinschaft nach Roloff, Hilmar mit unbekanntem Erben – Bescheid Grundsteuer B
Seite 6–7	Öffentliche Stellenausschreibungen
Seite 7	Widmungsverfügung Brennholzverkauf Immobilienangebote der Stadt Strausberg / Baulandflächen
Seite 7–8	Bürgerhaushalt
Seite 8	Information zum Schulbuchverkauf Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen Alles was Recht ist in Strausberg – Teil 2 – Straßenreinigung

### Anlage:

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Betr.: Entwurf des Landesstraßenbedarfsplans, Entfall der Maßnahme L23/L233 Strausberg/Südspange und Ortsumfahrung Strausberg/Hennickendorf

Sehr geehrter Herr Vogelsänger,

mit großem Bedauern müssen wir feststellen, dass die Maßnahme L 23/L233 Strausberg/Südspange und Ortsumfahrung Strausberg/Hennickendorf bei der Überarbeitung des Entwurfs des Landesstraßenbedarfsplans durch Sie gestrichen worden ist. Wir haben darüber im Rahmen der heutigen Hauptausschuss-Sitzung beraten und beschlossen, uns an Sie zu wenden.

Es handelt sich bei der Maßnahme um die Maßnahme lt. Landesstraßenbedarfsplan mit dem besten Kosten-Nutzen-Faktor. Insofern können wir die Streichung der Maßnahme unter Verweis auf die knappen öffentlichen Mittel nicht nachvollziehen; danach hätte woanders gekürzt werden müssen.

Auch wenn der Trassenverlauf kontrovers diskutiert wurde, so wurde die Maßnahme doch von den Stadtverordneten und Fraktionen mehrheitlich mitgetragen. Dementsprechend hat die Stadt Strausberg Ihnen eine positive Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Landesstraßenbedarfsplans übergeben.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass die Maßnahme für die Stadt Strausberg von großer Bedeutung ist

- um eine Lücke im Netz der Landesstraßen zu schließen
- um das Mittelzentrum Strausberg insbesondere mit seinen Gewerbestandorten, dem Verkehrslandeplatz und den Einrichtungen der Bundeswehr verkehrlich besser anzubinden und
- um die an den Hauptverkehrsstraßen lebende Bevölkerung von Verkehrslärm zu entlasten.

Diese Maßnahme ist jedoch nicht nur für die Stadt Strausberg von großer Bedeutung sondern auch für die Entwicklung der Region insgesamt. Daher wird diese Maßnahme unterstützt

- von unseren Nachbargemeinden im Zukunftsraum Östliches Berliner Umland, vertreten durch die Geschäftsstelle
- vom Landkreis Märkisch-Oderland und
- von der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Sehr geehrter Herr Vogelsänger, uns bleibt nur, nachdrücklich an Sie zu appellieren bzw. zu fordern, die Maßnahme L23/L233 Strausberg/Südspange und Ortsumfahrung Strausberg/Hennickendorf wieder in den Entwurf des Landesstraßenbedarfsplans aufzunehmen. Zumindest sollte die Maßnahme als Nachrücker in der ersten Position geführt werden – und zwar im Landesstraßenbedarfsplan selbst. Entfällt ein anderes Projekt oder es stehen zusätzliche Haushaltsmittel für den Straßenbau zur Verfügung, so kann die Maßnahme geplant und umgesetzt werden.

Wir bitten um Ihre Unterstützung für die Stadt Strausberg!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Peter Thierfeld

## Beschlüsse der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2010

### Beschluss Nr. 17/230/2010 Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2010 und Genehmigung der Kommunalaufsicht folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	31.517.600 Euro
in der Ausgabe auf	31.517.600 Euro

## Stadtverordnetenversammlung aktuell

### Beschlüsse der 17. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.04.2010

#### Beschluss Nr. 17/40/2010 Umgestaltung Strandbad am Bötze - Zustimmung der Stadt als Gewässereigentümer

Die Stadt Strausberg als Gewässereigentümerin des Bötzees stimmt der von der Stadt Altlandsberg geplanten Umgestaltung des Strandbades am Bötze zu.

#### Beschluss Nr. 17/41/2010 Laubentsorgung in Strausberg

Der Hauptausschuss beschließt, dass die Verwaltung die Mittel für die Laubentsorgung (Anliegerpflichten) in Höhe von 25,0 T€ in den Haushalt 2010 und Folgejahre einstellen soll.

#### Beschluss Nr. 17/42/2010 Maßnahme L23/L233 Strausberg/Südspange und Ortsumfahrung Strausberg/Hennickendorf

Der Bürgermeister wird beauftragt, anliegenden Brief an den Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft, Herrn Jörg Vogelsänger, zu senden (siehe Anlage).

2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme	8.107.000 Euro
in der Ausgabe	8.107.000 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt auf 2.045.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.200.000 €

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden bereits mit der Hebesatzsatzung Beschluss-Nr. 12/171/2009 vom 05.11.2009 festgesetzt.

**§ 4**

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO), Kommunalverfassung werden bestimmt:

1. Verwaltungshaushalt für die Ausgabegruppierungen 4 bis 8 höchstens 25.000 EUR
2. Vermögenshaushalt für die Ausgabegruppierung 9 bis höchstens 25.000 EUR
3. erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen in unbeschränkter Höhe

Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

**§ 5**

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i.S.v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.

**Beschluss Nr. 17/231/2010  
Finanzplan/Investitionsprogramm 2009 – 2013**

Gemäß § 83 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird die Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2009 - 2013 beschlossen.

**Beschluss Nr. 17/232/2010  
Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg.

**Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg vom 06.05.2010**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 S. 158) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), erlässt der Bürgermeister der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.05.2010 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg:

**Artikel I****Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg**

1. § 1 Abs. 1 Punkt 3. wird wie folgt ergänzt:

30.05.2010

Frühlingsfest

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Strausberg, den 07.05.2010

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin**Beschluss Nr. 17/233/2010  
Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung).

**Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 06.05.2010**

Aufgrund des § 3 und des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 viertes Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I, S.160), beschließt die Stadtverordnetenversammlung Strausberg in ihrer Sitzung am 06.05.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

**§ 1  
Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage Gebührentarif benannten Leistungen der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt werden, bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung dieser Gebühren die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen.

**§ 3  
Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
  2. Amtshandlungen bei Beschwerden und Eingaben,
  3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst ergeben.
- (2) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

**§ 4  
Persönliche Gebührenfreiheit**

Von Gebühren sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

**§ 5  
Auslagensatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) können auch dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 6  
Gebührenschnldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der im eigenen Interesse die Leistung beantragt hat bzw. durch diese unmittelbar begünstigt wird oder der die Kosten durch eine Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Gebührenpflichtige ist in der Regel vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

**§ 7  
Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushängung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.

(2) Die Gebühr kann vor Beginn der Leistung auch als Vorschuss gefordert werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8  
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

**§ 9  
Inkrafttreten, Außerkraftsetzung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 15.12.2005 - Beschluss Nr. 24/262/2005 - außer Kraft.

Strausberg, den 07.05.2010

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

**Anlage**

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 06.05.2010

**Gebührentarif**

Tarif Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in Euro
1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten		
1.1	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Kopie und Ausdrucke bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	Kopie und Ausdrucke bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	Farbkopie und -ausdrucke bis zum Format DIN A4	1,50
1.1.4	Farbkopie und -ausdrucke bis zum Format DIN A3	2,50
1.2	Ausschreibungen der Stadt	
1.2.1	bis zu 40 Seiten je Seite	0,25
1.2.2	ab 41. Seite für jede weitere Seite	0,15
1.2.3	Bearbeitung von Angeboten im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen	8,00 bis 62,00
1.3	Abgabe von Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften – je Seite	0,25
1.4	Gebühren nach Zeitaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	Feststellungen aus Konten und Akten	
	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen	
	Akteneinsichten	
	Je angefangene halbe Stunde	22,00
2. Angelegenheiten der Statistik und des Berichtswesen		
2.1	Veröffentlichungen	
2.1.1	Jahresbericht	25,00
2.1.2	Quartalsbericht	5,00
2.1.3	Straßenverzeichnis	10,00
2.2	Standardisierte Sachdaten	
2.2.1	nach Stadtteilen, bis 5 Altersgruppen	2,00
2.2.2	nach Stadtteilen, ab 6 Altersgruppen	6,75
2.3	Bereitstellung von nicht standardisierten Daten	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
2.4	zzgl. bei Lieferung der Daten auf Datenträger	15,00
3. Angelegenheiten der Finanzsteuerung		
3.1	Haushaltssatzung mit Haushaltsplan	30,00
3.2	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50
3.3	Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen	5,00
3.4	Löschungsbewilligungen	10,00

Tarif Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in Euro
-----------	-------------------------	----------------

4. Angelegenheiten des Archivs		
4.1.	für Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern, beträgt die Gebühr je angefangene halbe Stunde	22,00
4.2.	Benutzung von Archivgut bis Format DIN A 4 für jeden angefangenen Tag	2,00
4.3.	Beglaubigte Ablichtungen von Geburts-, Eheschließungs- und Sterbeurkunden	10,00
5. Angelegenheiten des Ordnungswesen		
5.1.	Beglaubigungen	
5.1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,00
5.1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen – je Seite	1,50
5.1.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00
5.2.	Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
5.3.	Ausstellung von Verlustbescheinigungen durch das Fundbüro	3,00
6. Angelegenheiten des Kataster- und Vermessungswesens		
6.1.	Auszüge aus der Stadtgrundkarte und Luftbildkarte auf Papier	
6.1.1.	je Blatt bis DIN A 4	4,00
6.1.2.	je Blatt bis DIN A 3	8,00
6.1.3.	je Blatt bis DIN A 2	16,00
6.1.4.	je Blatt bis DIN A 1	32,00
6.2.	Zuordnung von Hausnummern nach Zeitaufwand	10,00 bis 20,00

7. Angelegenheiten der Stadtplanung		
7.1.	Flächennutzungsplan mit Teilen Erläuterungsbericht, Planzeichnung, Baupläne und Fallblatt	
	Gebühr entsprechend bestellter Variante bzw. Teil des Flächennutzungsplanes	5,00 bis 100,00
7.2.	Bebauungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung, Planzeichnung und textlicher Festlegungen	60,00
7.3.	Auszüge aus Planzeichnungen, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne	
7.3.1.	schwarz/weiß DIN A 4 je	5,00
7.3.2.	schwarz/weiß DIN A 3 je	8,00
7.3.3.	farbig DIN A 4 je	8,00
7.3.4.	farbig DIN A 3 je	10,00
7.4.	Übersichtsplan schwarz/weiß M 1:15000	
	Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne	25,00
7.5.	schwarz/weiß Übersichtsliste	
	Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne	10,00
7.6.	Auszüge aus Verkehrszählungen	
	pro angefangene halbe Stunde Büroarbeit	Gebühr gemäß Tarif - Nr.1.4
7.7.	Negativzeugnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Vorkaufsrecht der Stadt)	25,00
7.8.	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach BauGB	25,00
7.9.	Bescheinigungen nach § 7 h Einkommensteuergesetz	25,00
7.10.	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung (Tarif - Nr. 7.7.)	17,00

8. Angelegenheiten der Straßenverwaltung		
8.1.	Anliegerbescheinigungen	23,00

**Beschluss Nr. 17/234/2010  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Altlandsberg und der Stadt Strausberg zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zu.

**Beschluss Nr. 17/235/2010  
Erwerb der Flurstücke 148/2, 369 und 370 in der Flur 1 der Gemarkung Strausberg**

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, nachstehende Flurstücke zu erwerben:

Lage	Flur	Flurstück	Größe
An der kleinen Babe	1	148/2	3.918 m²
An der kleinen Babe	1	369	20.931 m²
An der kleinen Babe	1	370	355 m²

**Beschluss Nr. 17/236/2010**  
**Erwerb der Flurstücke 203 und 204 in der Flur 1 sowie 124 und 125 in der Flur 14 der Gemarkung Strausberg**

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, nachstehende Flurstücke zu erwerben:

Lage	Flur	Flurstück	Größe
Die Mittelkaveln	1	203	9.415 m <sup>2</sup>
Die Mittelkaveln	1	204	4.655 m <sup>2</sup>
Die Bürgerkaveln	14	124	7.524 m <sup>2</sup>
Die Bürgerkaveln	14	125	9.606 m <sup>2</sup>

**Beschluss Nr. 17/237/2010**  
**Ausübung des Wiederkaufsrechts (Klosterstr. 20)**

Die Stadt Strausberg übt das im Vertrag zum Verkauf eingeräumte Wiederkaufsrecht für das Grundstück in Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4786, Klosterstr. 20, Flur 18, Flurstück 176, Größe von 575 m<sup>2</sup>, aus und kauft das Grundstück zurück.

**Beschluss Nr. 17/238/2010**  
**Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 45/09 „Strausberg Spitzmühle“**

- Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 45/09 „Strausberg Spitzmühle“ vom 01.10.2009 (Beschluss Nr. 11/155/2009) wird beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs. Die Erweiterung umfasst die Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20/1 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 368 der Flur 17, Gemarkung Strausberg (neuer Geltungsbereich s. Planausschnitt).
- Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zum Erhalt des Gebietscharakters (dominierend Wochenendhausgebiete gem. § 10 BauNVO) sowie der Schaffung von Rechtssicherheit zur Bebaubarkeit der Grundstücke in Strausberg Spitzmühle.
- Der Fachbereich Stadtplanung und Bautechnik, Fachgruppe Stadtplanung, wird beauftragt, das Verfahren durchzuführen.

**Anlage: Geltungsbereich**



**Beschluss Nr. 17/227/2010**  
**Ausbaubeschluss Straßenbau Waldemarstraße**

In der Waldemarstraße werden im Bauabschnitt zwischen der Waldemarstraße bis Rudolf-Breitscheid-Straße und im Bauabschnitt zwischen der Ernst-Thälmann-Straße und der Gustav-Kurtze-Promenade

- die Fahrbahn als Mischfläche mit einer Breite von 5,00 m aus Asphalt mit Unterbau;
- straßenbegleitendes Grün und eine Oberflächenentwässerung mit Mulden und Mulden-Rigolen-System hergestellt.

Im Zusammenhang mit dieser Straßenbaumaßnahme wird die Straßenbeleuchtung verbessert und erneuert. Der Grunderwerb ist Bestandteil des Bauprogramms.

**Beschluss Nr. 17/228/2010**  
**Kostenstapungbeschluss Straßenbau Waldemarstraße**

Gem. § 127 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Erschließungsbeitragssatzung in der z.Z. geltenden Fassung werden zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwandes für die erstmalige Herstellung der Fahrbahn als Mischfläche in der Waldemarstraße, hier für die Bauabschnitte zwischen der Waldemarstraße und der Rudolf-Breitscheid-Straße (Erschließungsanlage 1) und der Ernst-Thälmann-Straße und der Gustav-Kurtze-Promenade (Erschließungsanlage 2) Beiträge im Wege der Kostenstapung erhoben.

**Beschluss Nr. 17/229/2010**  
**Abschnittsbildungsbeschluss Straßenbau Waldemarstraße**

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwandes für die Straßenbaumaßnahmen in der Waldemarstraße, werden Erschließungsbeiträge gemäß §§ 127 Abs. 1 und 130 Abs. 2 BauGB und der Erschließungsbeitragssatzung in der z. Z. geltenden Fassung für den Bauabschnitt zwischen der Waldemarstraße und der Rudolf-Breitscheid-Straße (Erschließungsanlage 1) und den Bauabschnitt zwischen der Ernst-Thälmann-Straße und der Gustav-Kurtze-Promenade (Erschließungsanlage 2) erhoben.

**Anlage: Geltungsbereich Straßenbau Waldemarstraße**



**Beschluss Nr. 17/239/2010  
Städtebaulicher Vertrag für ein Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Nr. 39/07 „Sport und Erholungspark Strausberg“**

Die Stadtverordneten stimmen dem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Kick & Win Fußballschulen GmbH zu.

**Objektbeschreibung**

Aktenzeichen FA: 93407070010068  
Objektbez.1: Waldhausstr. 1  
Objektbez.2: Gebäude auf fremdem Grund u. Boden  
Grundstücksart: 1 - Einfamilienhaus  
Flurnummer: 15/29/1

**Korrektur der Veröffentlichung eines Beschlusses der  
13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom  
03.12.2009**

**Beschluss Nr. 13/182/2009  
Benennung der Mitglieder des Behindertenbeirates**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 05.03.2009 folgende Mitglieder in den Behindertenbeirat:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Verband/Einrichtung
01.	Schrappel	Rena	-
02.	Kirsten	Angela	-
03.	Klein	Wolfgang	Kreisverband der Gehörlosen und Schwerhörigen Strausberg e.V. Sozialpark MOL e.V./ REKIS
04.	Kohring	Marina	SPD Ortsverein Strausberg
05.	Matte	Brigitte	Bürgerbund Nordheim e.V.
06.	Krost	Regina	MS - Selbsthilfegruppe Strausberg
07.	Sagert	Ute	

Steuerjahr	Datum	Messbetrag €/m²/Anz	Hebesatz %/€	Betrag in € bisher	Änderung	neu
bisher 2010				0,00		
neu 2010	01.01.-31.12.10	16,05		375,00	60,19	60,19
bisher 2009				0,00		
neu 2009	01.01.-31.12.09	16,05		375,00	60,19	60,19
bisher 2008	01.01.-31.12.08	0,00		375,00	0,00	
neu 2008	01.01.-31.12.08	16,05		375,00	60,19	60,19
<b>Gesamtbetrag Grundsteuer B</b>						<b>180,57 €</b>

Bitte überweisen Sie die fälligen Beträge unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der unten aufgeführten Bankkonten oder erteilen Sie uns dafür eine Abbuchungserlaubnis. Eventuelle Gutschriften werden erstattet oder mit offenen Forderungen verrechnet. Teilen Sie uns – wenn notwendig – dafür bitte Ihre Bankverbindung mit.

**Ratenfälligkeit für das laufende Jahr**

Fälligkeit(en)	bisher	Soll in € Änderung	neu
25.05.2010	0,00	150,46	150,46
15.08.2010	0,00	15,04	15,04
15.11.2010	0,00	15,07	15,07

**Bekanntmachungen der Stadt  
Strausberg**

**Bekanntmachung zur Haushaltssatzung 2010  
der Stadt Strausberg**

Die am 14.05.2009 im Amtsblatt Nr. 05/2009 bekannt gemachte Haushaltssatzung 2010 liegt in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Finanzen und Wirtschaft, Zi. EG 02, zur Einsichtnahme

in der Zeit vom 17.05.2009 bis 14.06.2009

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis donnerstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und dienstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Strausberg, 07.05.2010  
gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

**Kontoauszug für 2010 für Grundsteuer B / Objekt 1**

Festsetzung bisher	0,00
Änderung lt. Bescheid	180,57
Reste aus Vorjahren	0,00
Insgesamt zu zahlen	180,57
Verbuchte Zahlungen	0,00
Noch zu zahlen	180,57 €

**Ratenfälligkeit für die Folgejahre**

Fälligkeit(en)	15.02.	15.05.	15.08.	15.11.
Beträge (Soll) €	15,04	15,04	15,04	15,07

Erfolgt die Zahlung nicht spätestens bis zum Ablauf des Fälligkeitstages, so entstehen für jeden angefangenen Monat der Säumnis Zuschläge in Höhe von 1 v. H.. Weiterhin sind von Ihnen die entstehenden Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu tragen. Geht das Grundstück im Laufe des Jahres auf einen anderen Eigentümer über wird dem neuen Eigentümer das Grundstück erst zum 01. Januar des Folgejahres zugerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Eigentümer steuerpflichtig.

**Dieser Bescheid gilt auch für die Folgejahre bzw. bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides. Durch öffentliche Bekanntgabe kann die Grundsteuer jeweils für ein weiteres Jahr festgesetzt werden.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg - Der Bürgermeister - Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg einzulegen. Durch Einlegen eines Widerspruchs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

**Vermerk zum Bescheid:** Grundlage der Festsetzung: Bescheid des FA Strausberg vom 29.03.2010.

**Öffentliche Bekanntmachung an Erbgemeinschaft  
nach Roloff, Hilmar mit unbekanntem Erben**

**Bescheid Grundsteuer B**

Kassenzeichen: 0004425-0203-01 Datum: 19.04.2010 Aktenzeichen: FA 93407070010068

**Bescheid - Grundsteuer B**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer durch die Stadt Strausberg - Der Bürgermeister - festgesetzt und erhoben. Die Hebesätze werden gemäß § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz in Verbindung mit der für das entsprechende Jahr geltenden Hebesatzsatzung festgelegt. Für die Grundsteuer-Ersatzbemessung gilt der § 42 Grundsteuergesetz unter Anwendung des für das entsprechende Jahr satzungsmäßig beschlossenen Hebesatzes.

**Steuerpflichtiger:** Erbgemeinschaft nach Roloff, Hilmar; mit unbekanntem Erben  
öffentliche Bekanntgabe

## Öffentliche Stellenausschreibungen

### Stellenausschreibung Kämmerin / Kämmerer

Die Stadtverwaltung Strausberg schreibt zur sofortigen Besetzung die Stelle

#### einer/eines Kämmerin/Kämmerers

aus.

Der Aufgabenbereich umfasst die Leitung des Fachbereiches Finanzen mit den dazugehörigen Fachgruppen Finanzen, Liegenschaften und Stadtkasse. Die Leitungstätigkeit beinhaltet die Vertretung der Organisationseinheit gegenüber der Verwaltungsführung, in Ausschüssen und anderen Gremien und nach außen.

Der Kämmerer obliegen allgemeine Angelegenheiten der Finanzwirtschaft, mittel- und langfristige Finanz- und Investitionsplanung und deren Kontrolle. Auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gehört die Aufstellung der Haushaltssatzung, die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Aufstellung der Finanzberichte und die Jahresrechnung zu den Aufgaben. Der allgemeine Zahlungsverkehr, die Bewirtschaftung der Kassenmittel und Kassenkredite sind Aufgaben der allgemeinen Kassengeschäfte. Die Stadt Strausberg nimmt Aufgaben als Vollstreckungsbehörde wahr. Des Weiteren gehört zum Aufgabenbereich der Kämmerer die Erhebung von Steuern. Ab 2012 wird der Kämmerer wieder der Aufgabenbereich der Wirtschaftsförderung mit Beteiligungsverwaltung, Kultur und Tourismus angegliedert. Der genaue Zuschnitt des Aufgabenbereichs bleibt vorbehalten.

Die Stadt Strausberg wird zum 01.01.2011 den Bereich des Finanzwesens auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen umstellen. Fundierte Kenntnisse im Umgang mit der kaufmännischen Buchführung und zu mindestens gute Grundkenntnisse im Bereich der EDV werden daher erwartet.

Dem/der Kämmerer/in obliegt ein hohes Maß an Finanzverantwortung. Dazu werden unter anderem die produktorientierte Entwicklung der Haushaltsansätze sowie die übergreifende Investitionsplanung gehören.

Den/die Stelleninhaber/in erwartet ein breites und interessantes Aufgabengebiet, das eine kreative, zielstrebige, selbstständig arbeitende und innovative Persönlichkeit verlangt. Soziale Kompetenz, zielorientiertes Arbeiten und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung bringen Sie als persönliche Voraussetzungen mit. Führungskompetenz ist unverzichtbar.

Neben der fachlichen Qualifikation als Diplom-Betriebswirt/in erwarten wir ein hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft.

Die Stelle ist eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Wochenstunden. Für das Beamtenverhältnis gelten die Vorschriften des Beamtenrechtsneuordnungsgesetzes und der Laufbahnverordnung des Landes Brandenburg.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Wohnsitz ist in Strausberg zu nehmen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 30.06.2010 an die

Stadtverwaltung Strausberg  
Die Bürgermeisterin  
Hegermühlenstraße 58  
15344 Strausberg

zu richten.

Strausberg, 06.05.2010

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### Stellenausschreibung Leiter/in Kindertagesstätte

Für die Kneipp Kindertagesstätte „Zwergenland“ schreibt die Stadtverwaltung Strausberg für den Fachbereich Bürgerdienste eine Stelle einer/eines

#### Leiterin/Leiters

zum 01.07.2010 spätestens zum 01.09.2010 aus.

Die Kindertagesstätte verfügt über eine Kapazität von 115 Plätzen. Es werden Kinder im Krippen- und Kindergartenalter betreut.

#### Voraussetzungen:

- Berufsabschluss als staatlich anerkannte/r Diplom-Sozialpädagoge/in oder als staatlich anerkannte/r Erzieher/in mit mehrjähriger Berufserfahrung und Nachweisen entsprechender Qualifikation

- Berufserfahrung in der Altersgruppe 0 - 6 Jahre
- regelmäßige pädagogische Fortbildungen
- Bereitschaft zur Langzeitfortbildung „Bildung in früher Kindheit- Leitungsqualität in Brandenburg“
- Idealerweise Leitungserfahrung und abgeschlossene Leitungsqualifikation über die Aufgaben von Kindertagesstättenleitung (siehe Empfehlungen des Landesjugendamtes zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung – beschlossen durch den Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg am 29.11.1999 – www.lja.brandenburg.de
- persönliche Kompetenzen unter anderem:
  - Vertrauenswürdigkeit, Einfühlungsvermögen, Entscheidungsfähigkeit und konzeptionelles Denken
- soziale Kompetenzen unter anderem:
  - Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit und Konfliktfähigkeit
- methodische Kompetenzen unter anderem:
  - Gesprächsführungstechnik und Organisationsfähigkeit
  - PC-Kenntnisse und Fahrerlaubnis erforderlich

#### Arbeitsgebiet:

organisatorische Aufgaben:

- Organisatorische Anteile in pädagogischen Leitungsaufgaben
- Büro- und Verwaltungsarbeit/Betriebsführung

pädagogische Aufgaben:

- Mitarbeiterführung, Teamentwicklung und fachliche Förderung
- Anleitung der Mitarbeiterinnen bei der Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages der Kindertagesstätte und der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben sowie bei der Umsetzung der gesetzlich festgelegten Ziele und Aufgaben von Kindertagesstätten und des Trägerauftrages in einer einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption
- Zusammenarbeit mit dem Träger

- Zusammenarbeit mit Eltern und Mitwirken im Ausschuss der Kindertagesstätte
- Zusammenarbeit mit Grundschulen, Ausbildungsstätten, Behörden und Institutionen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden. Die Einstellung erfolgt nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz befristet für zwei Jahre. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**Vergütung:** S 13 nach TVöD

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 31.05.2010 an die

Stadtverwaltung Strausberg  
Der Bürgermeister  
Hegermühlenstraße 58  
15344 Strausberg

zu richten.

Strausberg, 06.05.2010

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### Stellenausschreibung Hausmeister/in

Die Stadtverwaltung Strausberg schreibt für den Fachbereich Bürgerdienste zum 01.07.2010 die Stelle

#### einer Hausmeisterin/ eines Hausmeisters

für die 1. Grundschule „Am Wäldchen“ aus.

#### Voraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf
- Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft
- Kinderfreundlichkeit und Toleranz

#### Aufgabengebiet:

- Prüfaufgaben im Rahmen der Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte/er
- Objektbetreuungsaufgaben wie Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten einschließlich Malerarbeiten
- Reinigungs- und Gartenarbeiten auf dem Gelände
- Winterdienst

**Arbeitszeit:** - 20 Stunden

**Vergütung:** - E 3 TVöD

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 31.05.2010 an die

Stadtverwaltung Strausberg  
Die Bürgermeisterin  
Hegermühlenstraße 58  
15344 Strausberg

Strausberg, den 06.05.2010

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes ( BbgStrG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr.:15 S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 Nr.: 17) erhält die Verkehrsfläche in der Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstücke 2938, 2929, 2984, 2989, 2986, 2939, 2863, 2990, 2991 und Teilfläche aus 2561 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

### Lagebezeichnung:

Die Verkehrsfläche befindet sich in Strausberg und bindet zwischen der Hubertusallee und der Elisabethstraße westlich an die Hegermühlenstraße an.

### Festlegungen:

Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen- Ortsstraßen eingestuft und hat den Straßennamen „Am Wasserwerk“ erhalten.  
Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Strausberg.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Bautechnik Zimmer 3.12 jeweils

dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Verfügung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig.  
Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg -Die Bürgermeisterin-, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Strausberg, den 06.05.2010

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Brennholzverkauf

Jeden Freitag um 14:30 Uhr findet weiterhin am Parkplatz „Spitzmühle“ gegenüber dem Autozentrum Strausberg an der Umgehungsstraße der Brennholzverkauf des Stadforstes Strausberg statt.

Bei Bedarf werden Flächen zur selbstständigen Aufarbeitung von Brennholz aus Hiebsmaßnahmen zugewiesen. Einweisung und Zahlung erfolgen direkt vor Ort.

Bestellungen für Brennholz lang (3 m langes Holz maschinengerückt am befahrbaren Waldweg) werden unter der Telefonnummer 03341 / 38 13 53 oder vor Ort entgegen genommen.

Stadforst Strausberg

## Immobilienangebote der Stadt Strausberg Baulandflächen

Sie haben die Möglichkeit, sich über die zum Verkauf stehenden Grundstücke zu informieren. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Sie können aber auch bei Interesse schriftlich oder per E-Mail über o.g. Kontakt ein Angebot abgeben. Ihr Angebot wird wie folgt behandelt:  
Die Entscheidung wird jeweils zum 15. des Monats getroffen. Bei mehreren auf ein Grundstück eingegangenen Angeboten wird die Entscheidung nach folgenden Kriterien getroffen:

- Höhe des Gebotes
- Eingangsdatum des Angebots

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Strausberg in ihrer Entscheidung über die Annahme eines Gebots frei ist.

### Jungfernstraße 29/30

Flur 18, Flurstücke 119/120  
**Größe:** 920 m<sup>2</sup>  
**Lage:** Sanierungsgebiet Altstadt  
**Nutzung:** Wohnen  
geschlossene Bauweise  
zweigeschossiger Baukörper  
**Kaufpreis : 65.000 €**

### Klosterdorfer Chaussee

Flur 3, Flurstück 937,  
**Größe:** 515 m<sup>2</sup>, unbebaut  
**Lage:** nördliche Wohnlage  
**Nutzung:** Wohnbebauung in zweiter Reihe.  
**Kaufpreis: 14.000 €**

### Wesendahler Straße

Flurstück 404 der Flur 2  
**Größe:** 435 m<sup>2</sup>, unbebaut  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis: 12.000 €**

### Wesendahler Straße

Flurstück 410 der Flur 2  
**Größe:** 523 m<sup>2</sup>, unbebaut  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis: 12.000 €**

### Hirschfelder Straße 7

Flurstück 406 der Flur 2  
**Größe:** 716 m<sup>2</sup>  
bebaut mit Bungalow/Abbruch  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis: 25.000 €**

### Wesendahler Straße 30

Flurstück 416 und 97 (Teilfläche) der Flur 2  
**Größe:** ca. 500 m<sup>2</sup>  
bebaut mit Bungalow/Abbruch  
**Lage:** Siedlung "Fr.-Schiller-Höhe"  
**Nutzung:** Wohnbebauung  
**Kaufpreis: 35.000 €**

## Grundstücke im Gewerbepark Strausberg-Nord

**Lage:** Strausberg Nord

**Nutzungen:**  
Dienstleistung, Handwerk, produzierendes Gewerbe, Bauhandel, innovatives Gewerbe.

**Grundstücksgröße:**  
Die Stadt Strausberg stellt frei gestaltbare Gewerbegrundstücke für Gewerbeansiedlung bereit.

**Kaufpreis:**  
Der Preis für ein voll erschlossenes Grundstück beträgt 20,00 €/m<sup>2</sup>  
*Abschläge vom Kaufpreis von ca.4 €/m<sup>2</sup> sind möglich.*

Ihre Ansprechpartnerin ist:  
Frau Julia Schnabel,  
Tel. (03341) 38 11 50  
Fax (033441) 38 14 44  
E-Mail: julia.schnabel@stadt-strausberg.de

Die Angebote sind einzureichen bei der  
Stadtverwaltung Strausberg  
Bürgermeister  
Hegermühlenstraße 58  
15344 Strausberg

## Vorschläge für Bürgerhaushalt 2011 noch bis August möglich

### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

weiterhin ist Ihre Mitwirkung am Bürgerhaushalt gefragt:  
[www.buergerhaushalt-strausberg.de](http://www.buergerhaushalt-strausberg.de)

Ihre Vorschläge können Sie per Internet oder auch schriftlich einreichen. Oder Sie kommen zu uns ins Bürgerbüro und reden mit uns über Ihre Vorstellungen. Bis Ende August werden alle für den städtischen Haushalt 2011 eingereichten Vorschläge gesammelt.

Ab Mitte September können Sie die besten Vorschläge auswählen und bewerten. Hierzu können 5 Punkte entweder auf einen Vorschlag oder auf verschiedene Vorschläge verteilt werden.

Die 10 Vorschläge mit der höchsten Punktzahl gehen in die „Liste der Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger“ ein, sofern sie die Mindestpunktzahl von 25 ( optional) erreichen.

Die Teilnahme ist für alle Interessierten offen. Die Beteiligungsberechtigung ist weder an das Lebensalter noch an die Wahlberechtigung gebunden. Kriterien der Legitimation sind lediglich der Wohnsitz beziehungsweise der Arbeits- und/oder Lebensmittelpunkt in der Stadt Strausberg.

**Bestimmen Sie mit, was die Stadt mit Ihrem Geld macht:**  
[www.buergerhaushalt-strausberg.de](http://www.buergerhaushalt-strausberg.de)

Ihre Stadtverwaltung

## Information zum Schulbuchverkauf

### 50.000 € für Schulbücher

Das Schuljahr 2009 / 2010 neigt sich dem Ende. Die Absolventen bereiten sich auf ihre Abschlussprüfungen vor und die zukünftigen Lernanfänger freuen sich bereits auf ihre große Zuckertüte. Die Eltern stehen mit dem Beginn des neuen Schuljahres vor der Aufgabe alles Nötige zu besorgen, damit einem erfolgreichen Start in das neue Schuljahr nichts im Wege steht.

Doch nicht nur die Eltern sondern auch der Schulträger beschafft Schulbücher. Der Anteil der Stadt Strausberg beträgt dafür ca. 50.000 €.

Welche Druckwerke für das anstehende Schuljahr benötigt werden, wird von der Konferenz der Lehrkräfte beschlossen. Sie wählen unter Berücksichtigung, der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze die Lernmittel aus und entscheiden welche davon von den Eltern im Rahmen des Eigenanteils und welche vom Schulträger gekauft werden sollen.

Bei der Lieferung der Schulbücher sind alle Händler per Gesetz an Preise gebunden. Somit entfällt ein Preiswettbewerb und der Schulträger kann Verträge über die Lieferung von Schulbüchern unter Berücksichtigung eines ortsnahe buchhändlerischen Service freihändig vergeben.

Ihr Fachbereich Bürgerdienste

## Einrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Strausberg sowie Jugend- und Sozialarbeiter/innen

### Anschrift / Telefon/Ansprechpartn. Zielgruppe/Angebot/Öffnungszeiten

Heinrich-Dorrenbach-Straße 1b  
(Postadresse: Club,  
z.Hd. Ute Wunglück, PSF 0123,  
15331 Strausberg)  
Tel. 03341 / 495975 Ute Wunglück

Jugendliche ab 16 Jahre  
Workshops, Partys, u. andere  
Veranstaltungen  
Mo-So entsprechend des Bedarfs

Garzauer Chaussee 1  
Tel. 03341 / 49 89 42  
André Rose

Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre)  
verschiedene Freizeitangebote  
Mo-Fr entsprechend des Bedarfs

Am Annatal 58  
Tel. 03341 / 47 11 77  
Sylvia Rupprecht

Kinder u. Jugendliche (7-25 Jahre)  
Sport und Spiel, AG Volleyball  
Mädchennachmittage  
Mo-Fr entsprechend des Bedarfs

Allgemeine Förderschule  
Am Sportpark 2  
Tel. 03341 / 42 10 23  
Siiri Jensch

Schüler der 1.-10. Klasse  
Beratung, Ferien-, Freizeitangebote/-fahrten  
an den Wochentagen, während des Schulbetriebs

### Anschrift / Telefon/Ansprechpartn. Zielgruppe/Angebot/Öffnungszeiten

3. Grundschule  
Heinrich-Dorrenbach-Straße 1  
4. Grundschule  
Am Annatal 65  
Tel. 03341 / 35 96 85  
Angelika Wählich

Schüler der 1.-6. Klasse  
Beratung, Wahrnehmungs- und  
Konzentrationstraining  
an den Wochentagen während des Schulbetriebs

Anne-Frank-Oberschule  
Peter-Göring-Straße 24  
Tel. 03341 / 49 72 93  
Stefan Haug

Schüler der 7.-10. Klasse  
Beratung, Gruppenarbeit  
an den Wochentagen

KSC im SEP  
Landhausstraße 16-18  
Tel. 03341 / 31 35 19  
Cornelia Schröder

Kinder und Jugendliche  
Sportangebote in den Stadtteilen  
an den Wochentagen  
Vorstadt und Hegermühle

## Alles was „Recht“ ist in Strausberg

**Sehr geehrte Leserinnen und Leser,  
seit der letzten Ausgabe bringen wir an dieser Stelle  
Informationen zu Rechtsvorschriften. Deren Einhaltung wird  
Sie vor Verwarnungen oder Bußgeldern bewahren oder trägt  
auch dazu bei, Ärger mit Ihren Mitmenschen zu vermeiden.**

### Ihr Fachbereich Bürgerdienste

## Alles was „Recht“ ist in Strausberg Teil 2

### Straßenreinigung

#### Straßenreinigungssatzung der Stadt Strausberg vom 24.08.2006

Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung, siehe [www.strausberg.eu](http://www.strausberg.eu), Rubrik Ortsrecht) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Die Reinigung der Gehwege, gemeinsamen Geh-/Radwege, Park- bzw. Haltebuchten, der Trenn-, Seiten-, Rand- bzw. Sicherheitsstreifen einschließlich der Bewässerungsmulden zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze hat 14-tägig zu erfolgen.

Die allgemeine Säuberungspflicht umfasst das Entfernen von Schmutz (auch Hundekot), Papier, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Laub einschließlich herab gefallener Blüten, Ästen bzw. Früchten, Unkraut und sonstigem Unrat, die Beseitigung von Schlamm auf befestigten Flächen sowie das Kurzhalten des Bewuchses (Rasen) auf Trenn-, Seiten-, Rand- bzw. Sicherheitsstreifen.

Alles was durch die Reinigung angefallen ist, ist unverzüglich nach Beendigung der Säuberung zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht auf die Fahrbahn oder in den öffentlichen Straßenraum gebracht oder dem Kanalnetz zugeführt werden.

Werden öffentliche Straßen auf ungewöhnliche Weise verunreinigt, hat der Verursacher dies unverzüglich zu reinigen. Kann kein Verursacher festgestellt werden, obliegt die Säuberung den sonst zur Reinigung Verpflichteten.

## Impressum Amtsblatt für die Stadt Strausberg

Erscheint monatlich

**Herausgeber, Redaktion und Satz:** Stadt Strausberg, Der Bürgermeister, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Telefon: (03341) 38 11 34, Telefax: (0 33 41) 38 14 30, Internet: [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de), E-Mail: [info@stadt-strausberg.de](mailto:info@stadt-strausberg.de)

**Auflage:** 13.500 • **Redakteurin:** Vera Schmolinske

Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferung. Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg, kostenfrei abgeholt werden.

**Vertrieb:** BAB LokalAnzeiger GmbH, Tel. (03 34 38) 5 50 15

**Druck:** BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH, Am Wasserwerk 11, 10365 Berlin,

[www.berliner-zeitungsdruck.de](http://www.berliner-zeitungsdruck.de)

**Redaktionsschluss:** 7.5.2010

**Ende des amtlichen Teiles**